

Zusammenlegung von Privatwaldungen anlässlich der Grundbuchvermessung

Autor(en): **Baltensperger, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-203891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter für Kulturtechnik: E. RAMSER, Prof. für Kulturtechnik an der ETH.,
Freie Straße 72, Zürich

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG., WINTERTHUR

No. 2 • XLIV. Jahrgang

der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“
Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

12. Februar 1946

Inserate: 25 Cts. per einspalt. Millimeter-Zeile.
Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif

Abonnemente:

Schweiz Fr. 14. —, Ausland Fr. 18. — jährlich
Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für
Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des
Schweiz. Geometervereins

Zusammenlegung von Privatwaldungen anlässlich der Grundbuchvermessung

Von Dr. J. Baltensperger, Eidg. Vermessungsdirektor, Bern

I.

Vom Gebiet der Schweiz unterliegen noch 22 623 km² der Grundbuchvermessung. Davon beziehen sich:

- 3 % der Fläche auf überbautes oder für die Überbauung in Frage kommendes Land;
- 42 % auf offenes Kulturland, Wiesen, Äcker und Reben;
- 30 % auf Alpen und Weiden und
- 25 % d. h. ca. 600 000 ha auf Waldungen, wovon ca. $\frac{1}{4}$ mit 160 000 ha Privaten gehören.

Privatwaldungen kommen in allen Kantonen vor. Im Verhältnis zu ihrer gesamten Waldfläche weisen speziell die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf viel Privatwald auf. Er liegt hauptsächlich im Mittelland und in den Voralpen, zu einem kleinen Teil im Jura und in ganz geringem Maße im Hochgebirge. Die Privatwaldungen sind wie die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen dem eidg. Forstgesetz unterstellt.

Im allgemeinen sind unsere Privatwaldungen stark parzelliert. Die Grundstücke der einzelnen Eigentümer sind im ganzen Wald herum zerstreut und meistens ungünstig geformt. Grundstücke von nur 5–10 m Länge und 1–3 m Breite sind keine Seltenheit.

Die bestehenden Verhältnisse in unseren Privatwaldungen bilden für eine gesunde und fortschrittliche Forstwirtschaft ein großes Hin-

dernis. Ferner verursachen sie Vermarktungs- und Vermessungskosten, die hoch und unwirtschaftlich sind.

Die Frage der Zusammenlegung der Privatwäldungen anlässlich der Grundbuchvermessung wurde in den Kreisen unserer Geometerschaft erstmals am Vortragskurs des Schweiz. Geometervereins im Jahre 1938 in gesetzgeberischer, forstwirtschaftlicher und vermessungstechnischer Hinsicht behandelt¹.

Seither sind acht Jahre verflossen, und die vergangene Kriegszeit hat die dringende Notwendigkeit der Zusammenlegung der Privatwälder als Mittel zur Förderung der Forstwirtschaft erneut bestätigt.

II.

Im Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 ist in Art. 26 die Zusammenlegung von Privatwäldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung vorgesehen. Dabei übernimmt der Bund die Kosten der Zusammenlegung und der Kanton die Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal. Durch die in Art. 26 vorgesehene Art der Zusammenlegung entsteht eine Waldgenossenschaft mit Anteilsrechten. Dabei geht das freie Verfügungsrecht des einzelnen Eigentümers über sein bisheriges Eigentum verloren und an dessen Stelle tritt in Form der Teilrechte der ideelle Anteil an dem aus den zusammengelegten Grundstücken hervorgegangenen neuen Genossenschaftswalde.

Zweifelloos wird durch die Zusammenlegung der Privatwäldungen zu Genossenschaften das Ziel einer zweckmäßigen Bewirtschaftung des Waldes am besten erreicht, indem die Privatinteressen der Genossenschafter zurücktreten müssen und daher für eine gründliche Abhilfe gegenüber den schlimmen Zuständen der Zersplitterung der Waldgrundstücke gesorgt wird.

Trotzdem stehen die Waldeigentümer dieser Art Zusammenlegung ablehnend gegenüber, und sie ziehen eigene Waldparzellen einem Anteilrecht an einem Genossenschaftswalde vor. Es sind daher seit dem Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes in den vergangenen 43 Jahren nur vier derartige Waldzusammenlegungen und zwar zwei im Kanton Zürich (Oberstammheim und Meilen) und zwei weitere im Kanton Graubünden (Landschaft Davos) zur Durchführung gelangt.

Im weiteren regelt Art. 703 des ZGB. unter anderem die Waldzusammenlegung, wobei ein Unternehmen beschlossen ist, wenn zwei Dritteile der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmen. Die kantonale Gesetzgebung kann die Zusammenlegung noch weiter erleichtern. Von diesem Rechte haben 16 Kantone durch besondere Vorschriften in ihren kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB. oder in besonderen Güterzusammenlegungsgesetzen Gebrauch gemacht.

¹ Publikation des damaligen Referates in der Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, Jahrgang 1938, Nr. 9.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß über die Förderung der Güterzusammenlegung vom 5. April 1932, der vorschreibt, daß stark zerstückelte Gebiete erst nach erfolgter Zusammenlegung vermessen werden dürfen, und auf Grund der kantonalen Gesetzgebung oder auf freiwilligem Wege (Kanton Zürich) sind anlässlich der Grundbuchvermessung eine Reihe von Privatwaldungen zusammengelegt worden.

Dabei wurden, wie bei der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken, die Waldparzellen eines Eigentümers zu einem einzigen, oder ausnahmsweise zu einigen wenigen Grundstücken vereinigt. Bis Ende 1945 sind in den Kantonen Zürich, Luzern, Baselland, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt total 84 Unternehmungen über ein Gebiet von 5581 ha zusammengelegt worden. An diesen Unternehmungen waren 6719 Eigentümer beteiligt, und die Zahl der früheren Parzellen von 33 288 wurde auf 12 144 reduziert. Ferner sind zurzeit in den Kantonen Zürich, Luzern und Tessin weitere 8 Unternehmungen mit einer gesamten Fläche von 952 ha, die im jetzigen Zustande 3966 Parzellen aufweisen, in Ausführung begriffen (siehe Tabelle).

Waldzusammenlegungen

Ausgeführte Unternehmungen

Nr. Kanton	Unternehmungen	Anzahl		Parzellen	
		ha	Eigentümer	alt	neu
1. Zürich	17	1405	1415	6.900	4291
2. Luzern	9	316	409	1.234	717
3. Baselland	1	127	252	527	312
4. Schaffhausen	2	247	354	1.027	600
5. Graubünden	5	243	236	3.472	649
6. Aargau	4	78	149	576	200
7. Thurgau	11	981	1076	3.770	1824
8. Tessin	34	2180	2810	15.737	3532
9. Waadt	1	4	18	45	19
Total:	84	5581	6719	33288	12144

In Ausführung begriffene Unternehmungen

Nr. Kanton	Unternehmungen	Anzahl	
		ha	alte Parzellen
1. Zürich	2	405	1152
2. Luzern	1	91	224
3. Tessin	5	456	2590
Total:	8	952	3966

An die Kosten dieser Unternehmungen leistete der Bund lediglich den Ersparnisbeitrag für die Grundbuchvermessung der ca. 20–30 % ausmacht.

Obwohl die durchgeführten Unternehmungen erfolgreich waren, der Forstwirtschaft nützlich sind und auch die Vermarktungs- und Vermessungskosten erheblich verbilligten, so wurde aber nicht überall das erreicht, was auf diesem Gebiete quantitativ und qualitativ notwendig gewesen wäre.

Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der bisherigen Gesetzgebung, welche das Zustandekommen solcher Unternehmungen erschwerte und eine wirksame finanzielle Unterstützung, namentlich durch den Bund, ausschloß. Auch wurde da und dort diesem Problem zu wenig Beachtung geschenkt.

Es ist notwendig, alle zusammenlegungsbedürftigen Waldgebiete vor oder in Verbindung mit der Grundbuchvermessung in das Unternehmen einzubeziehen. Gleichzeitig ist mehr als bisher der Privatwald durch ein zweckmäßiges Wegnetz zu erschließen. Werden diese Forderungen erfüllt, so ist auch ein voller Erfolg zu erwarten.

III.

Das Bedürfnis der Forstwirtschaft nach einer möglichst raschen Durchführung der Waldzusammenlegungen hat die eidg. Behörden im Jahre 1945 veranlaßt, das Forstgesetz vom Jahre 1902 durch neue Bestimmungen zwecks Ermöglichung einer weitgehenden Förderung der Waldzusammenlegungen zu ergänzen.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden im Jahre 1945 auf Antrag des Bundesrates von der Bundesversammlung einstimmig angenommen, haben die Referendumsfrist erfolgreich passiert und sind am 1. Januar 1946 in Kraft getreten. Am gleichen Zeitpunkt trat auch der revidierte und dem neuen Forstgesetz angepaßte Bundesratsbeschluß über die Förderung der Güterzusammenlegungen vom 20. November 1945 in Wirksamkeit.

Die neuen Bestimmungen des neuen Forstgesetzes lauten nun:

Art. 26:

Vor Beginn der Grundbuchvermessung ist stets die Parzellarzusammenlegung von Privatwaldungen vorzunehmen, sofern diese zusammenlegungsbedürftig sind, worüber die Kantonsregierung entscheidet.

Wenn eine gute Bewirtschaftung wegen übermäßiger Parzellierung nicht möglich ist, kann die kantonale Regierung die Zusammenlegung auch unabhängig von der Grundbuchvermessung verfügen.

Die Kantone ordnen das Verfahren. Sofern sie nicht besondere Vorschriften aufstellen, gelten die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung.

Wenn es sich für die Durchführung der Zusammenlegung als notwendig erweist, können auch öffentliche Waldungen in das Verfahren einbezogen werden.

Art. 26 bis:

Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern.

Die näheren Vorschriften erlassen die Kantone,
Der Bund übernimmt alle Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Art. 26 ter:

Ohne Genehmigung der Kantonsregierung dürfen Waldzusammenlegungen nicht rückgängig gemacht und zusammengelegte Parzellen nicht aufgeteilt werden.

In den Projekten für Zusammenlegungen ist die zweckmäßige Erschließung durch Transportanlagen vorzusehen.

Art. 42 des genannten Bundesgesetzes erhält folgende Ergänzungen:
Der Bund leistet des ferneren Beiträge:

An die Parzellarzusammenlegung von Privatwäldungen (Art. 26) bis 50 %, unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolgt.

Aus diesen neuen Gesetzesartikeln ist hervorzuheben, daß nach Art. 26 nunmehr die Parzellarzusammenlegung der Privatwäldungen obligatorisch ist und vor der Grundbuchvermessung durchgeführt werden muß. Über das Bedürfnis der Zusammenlegung entscheidet die Kantonsregierung.

Das Zustandekommen von Waldzusammenlegungen mit den erforderlichen Transportanlagen hängt nun in erster Linie von den Kantonen ab, welche über die Durchführung die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben. Zur Abklärung der Bedürfnisfrage der Zusammenlegung sind in erster Linie forstwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Dabei werden Pläne über den alten Besitzstand und wo solche fehlen zum mindesten Krokis dienlich, ja in vielen Fällen sogar notwendig sein.

Durch diese Gesetzesbestimmungen ist den Kantonen eine verantwortungsvolle Aufgabe zugewiesen, welche zu ihrer Realisierung von den zuständigen Behörden große Einsicht, Tatkraft und Entschlußfähigkeit erfordern. Von besonderer Bedeutung ist ferner die Bestimmung, daß der Bund an die Parzellarwaldzusammenlegungen mit Einschluß der in das Projekt einbezogenen Transportanlagen Beiträge bis 50 % leistet, sofern auch der Kanton diese Unternehmungen angemessen unterstützt.

Außerdem wird nach dem Bundesratsbeschluß vom 20. November 1945 über die Förderung der Güterzusammenlegungen noch der Betrag, der infolge der Zusammenlegung am Kostenanteil des Bundes für die Grundbuchvermessung erspart wird, als besonderer Beitrag (Ersparnisbeitrag) an die Kosten der Zusammenlegung geleistet.

Da vielfach die zerstückelten Privatwäldungen in Gebieten liegen, wo auch das landwirtschaftliche Kulturland zusammengelegt werden muß, ist es im Interesse der Allgemeinheit, wenn die Zusammenlegung des offenen Kulturlandes und des Waldes sowie die Grundbuchvermessung gleichzeitig und in enger Zusammenarbeit der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden des Forst-, Meliorations- und Vermessungswesens durchgeführt werden.

Das eidg. Departement des Innern (Inspektion für Forstwesen) hat mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zu Händen aller

interessierten Amtsstellen eine Wegleitung über die Parzellarzusammenlegung der Privatwäldungen herausgegeben.

Diese Wegleitung gibt Aufschluß über den Begriff, das Ziel und die Arten der Zusammenlegung; ferner ist darin das Verfahren über die Durchführung solcher Unternehmungen detailliert angegeben.

Da die Waldzusammenlegung in gemeinsamer Arbeit mit dem Forstpersonal weitgehend in das Tätigkeitsgebiet der Grundbuchgeometer fällt, ist es notwendig, daß sich diese mit den betreffenden Vorschriften vertraut machen.

Schlußfolgerungen

1. In den vergangenen Jahren wurde der Beweis geleistet, daß es bei gutem Willen der beteiligten Grundeigentümer und der ausführenden Organe möglich ist, die zerstückelten Privatwaldgrundstücke zu einem oder einigen wenigen zusammenzulegen. Die sich daraus ergebenden Vorteile liegen im Interesse der Forstwirtschaft und der Grundbuchvermessung. Diese Unternehmungen verdienen daher intensive Förderung.
2. Die Ergänzung des eidg. Forstgesetzes ermöglicht nunmehr die Durchführung der Waldzusammenlegungen in rechtlicher, wie in finanzieller Hinsicht.
3. Aufgabe der zuständigen eidgenössischen, hauptsächlich aber der kantonalen Behörden ist es, diese gesetzlichen Bestimmungen in die Tat umzusetzen.
4. Zur Erreichung des Zieles ist eine enge Zusammenarbeit der Grundeigentümer, Behörden, Amtsstellen und der Fachleute unerläßlich.

Das Ziel liegt klar vor uns. Es handelt sich bei der Zusammenlegung der Privatwäldungen um eine notwendige, schwierige, aber gleichwohl dankbare Aufgabe, die in nützlicher Frist anläßlich der Grundbuchvermessung durchgeführt werden muß. Es ist Pflicht der Grundbuchgeometer, kräftig mitzuhelfen, diese schöne Aufgabe zwecks Vermehrung der Produktion unseres Landes zu lösen.

Die 25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten

Normalerweise ist es nicht Brauch, über die Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten im Fachorgan Bericht zu erstatten. Es liegt in der Art der Aufgabe dieser Beamten, daß sie mit ihrer Tätigkeit nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Jahraus, jahrein wachen sie jedoch über den im ganzen Lande in Ausführung begriffenen Grundbuchvermessungen und sorgen für deren dauernde Nachführung und damit für den Unterhalt dieses großen Werkes. Alljährlich treffen sich die Aufsichtsbeamten zu einem gemeinsamen